

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 30.01.1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 30. Januar 1880.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o. 78.** Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1880, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen.
- N^o. 79.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1880, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

N^o. 78.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen.

Oldenburg, 1880 Januar 8.

Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachungen vom 11. Februar 1876 und 4. März 1879, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen (Gesetz-Sammlung Bd. 24 S. 70 und Bd. 25 S. 101) macht das Staatsministerium bekannt, daß nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. December 1879 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 850) der Bundesrath beschlossen hat, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 4. Februar 1879 (Centralblatt S. 91) in folgender Weise abzuändern:

§. 3 Ziff. 2.

„2. daß von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reise zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.“

Oldenburg, 1880 Januar 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Willers.

N^o. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

Oldenburg, 1880 Januar 22.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 27. November 1879 als Ausnahme von dem in §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Kirsch- und

Weichselblättern zur Herstellung von Tabacksfabrikaten von der Großherzoglichen Zolldirection hieselbst widerruflich gestattet werden kann.

Die dabei zu beobachtenden Controlvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabacksfurrogate zu entrichtende Abgabe ist vom Bundesrathe auf 65 *M.* für 100 kg nach Maaßgabe ihres Gewichts im fabrikationsreifen Zustande festgesetzt worden.

Oldenburg, 1880 Januar 22.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

